

# RS Vwgh 2001/3/6 2001/01/0029

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 06.03.2001

## Index

001 Verwaltungsrecht allgemein

10/07 Verwaltungsgerichtshof

## Norm

VwGG §28 Abs5;

VwGG §34 Abs2;

VwRallg;

## Rechtssatz

Bei der Übung, dem Verbesserungsauftrag die eingebrachte Beschwerde zur Wiedervorlage beizulegen, orientiert sich der VwGH am Gesetzeswortlaut, wonach mangelhafte Beschwerden "zur Behebung der Mängel unter Anberaumung einer kurzen Frist zurückzustellen" sind (§ 34 Abs. 2 VwGG). Es mag zutreffen, dass dies in erster Linie auf diejenigen Fälle, in denen der Form- oder Inhaltmangel dem Beschwerdeschriftsatz selbst anhaftet, zugeschnitten sein dürfte, doch ist dem Gesetzestext eine Differenzierung in Bezug auf den Inhaltmangel des § 28 Abs. 5 VwGG (Fehlen der anzuschließenden Ausfertigung, Gleichschrift oder Kopie des angefochtenen Bescheides) nicht entnehmbar.

## Schlagworte

Auslegung Diverses VwRallg3/5 Mängelbehebung

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2001:2001010029.X01

## Im RIS seit

11.07.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)